

STADT MEERSBURG, BODENSEEKREIS

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG "ALLMENDWEG ERWEITERUNG"

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
gemäß § 74 Abs. 7 LBO
in der Fassung vom 11. Juli 2017**

1. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 5 LBO)

Unbebaute Grundstücksflächen sind von Versiegelungen freizuhalten.
Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.
Ausnahmen im Bestand sind zulässig.
Stützmauern sind nur als begrünte Mauern zulässig.

2. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Ziff. 2 LBO)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung zwei geeignete Stellplätze herzustellen (notwendige Stellplätze). Die je Wohnung erforderlichen Stellplätze (einschließlich Garagen) sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

Rechtsgrundlagen für die Örtlichen Bauvorschriften

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501).

Ausfertigung

Der textliche Inhalt dieser örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Meersburg vom 11. Juli 2017 überein.

Ausgefertigt: 26.07.2017

Meersburg,



Scherer
Bürgermeister

